In der Sache

Aktenzeichen

stelle ich folgenden

**Beweisantrag**

**Zum Beweis,** dass Großdemonstrationen den Verkehr in Innenstädten für halbe Tage lahmlegen.

**Beweismittel:**

 Inaugenscheinnahme und Verlesung folgender Artikel:

* Tagesspiegel: „Wir haben es satt“-Demo in Berlin Laut Veranstalter demonstierten 27.000 Menschen<https://www.tagesspiegel.de/berlin/liveblog/laut-veranstalter-demonstrierten-27000-menschen-5049154.html>
* Tagesschau: „Zehntausende gegen Irans Führung” <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/protest-iran-berlin-101.html>
* Berliner Morgenpost: “Fridays for Future: Zehntausende demonstrieren in Berlin <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/protest-iran-berlin-101.html>

**Begründung:**

Am 23.09.2022 fand in Berlin und vielen anderen Städten der sog. „Globale Klimastreik“ statt. Im Zuge dessen wurde nicht nur in Berlin der innerstädtische Verkehr für mehrere Stunden lahmgelegt.

Lärm und Stau sind oft Nebenerscheinungen von Demonstrationen. Daher können solche Demos unter Umständen für Autofahrende und Anwohner\*innen lästig sein, jedoch sind sie für einen demokratischen Rechtsstaat unerlässlich und gemäß Art. 8 GG verfassungsrechtlich geschützt. Um also strafrechtlich gegen politische Versammlungen vorgehen zu können muss deren gesetzlicher Rahmen von Versammlungsteilnehmer\*innen verlassen worden sein. Dies ist der Fall, wenn es zu kollektiven und nicht unerheblichen Gewalthandlungen kommt. Vorliegend ist dies hier nicht der Fall. Mithin handelt es sich auch hier um eine friedliche Versammlung unter freiem Himmel.

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 II StGB bedarf es einer umfangreichen Güterabwägung. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei u.A. die Dauer und die Intensität der Aktion.

Vorliegend hat die hiesige Aktion laut Akte 1-2h gedauert.

Dass über diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit für die Fahrer und Fahrerinnen der betroffenen Fahrzeuge hinaus und die – zugegeben sehr lästigen – Folgen, zu Terminen verspätet oder gar nicht erscheinen zu können, besondere Grundrechtseinschränkungen erfolgten, ist nicht ersichtlich.

Mithin liegt die Dauer der Beeinträchtigung Dritter weit unter dem, was bei anderen Protesten zu erwarten bzw. hinzunehmen ist.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum & Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_